

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.630.118

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 16067/J-NR/2023 betreffend Sprachliche Gestaltung von amtlichen Schriftstücken, die die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Susanne Fürst, Kolleginnen und Kollegen am 30. August 2023 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Wie ist in Ihrem Ressort die sprachliche Gestaltung von amtlichen Schriftstücken in Bezug auf „geschlechtergerechte Schreibung“ geregelt? (Bitte um Übermittlung der entsprechenden Regelungen.)*
- *Wann wurden die jeweiligen Regelungen in Kraft gesetzt?*
- *Wann wurden die jeweiligen Regelungen zuletzt geändert?*
- *Was waren die letzten vorgenommenen Änderungen?*

Die Basis für sprachliche Gleichbehandlung bildet der Frauenförderungsplan für den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, der auf Grundlage des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes alle zwei Jahre anzupassen ist und zuletzt mit Verordnung unter BGBl. II Nr. 464/2022 kundgemacht wurde.

Zur Konkretisierung der darin unter § 5 enthaltenen Regelung zur sprachlichen Gleichbehandlung wurde der Leitfaden „Geschlechtergerechte Sprache“ für Bedienstete des gesamten Ressorts herausgegeben, der im Jahr 2018 neu aufgelegt wurde. Darin werden drei Möglichkeiten für die geschlechtergerechte Schreibweise vorgesehen:

- Verwendung geschlechtsneutraler Bezeichnungen (z.B. Lehrperson/Lehrkraft),
- Verwendung der Paarschreibweise (z.B. Lehrerin und Lehrer),
- Verwendung der Sparform durch Zusammenziehen mit Schrägstrich (z.B. Lehrer/in).

Diese verbindlichen Vorgaben gelten für die interne und externe Kommunikation aller Bediensteten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, auch im nachgeordneten Bereich.

Zu den Fragen 5 bis 8:

- *Welche Schriftstücke sind von den Regelungen umfasst?*
- *Existieren in Ihrem Ressort auch Regelungen, die sich auf informelle bzw. auf mündliche Kommunikation, beispielsweise auf Mails zwischen Mitarbeitern oder auf Vorträge/Referate bei Ressortveranstaltungen beziehen?*
 - a. *Wenn ja, welche sind das konkret? (Bitte um Übermittlung der entsprechenden Regelungen.)*
- *Haben die Regelungen (Fragen 1-6) den Charakter einer Verpflichtung oder einer Empfehlung?*
- *Knüpfen sich an eine Nichtbeachtung der Regelungen (Fragen 1-6) mögliche Konsequenzen?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, gab es bereits für Mitarbeiter Ihres Ressorts entsprechende Konsequenzen aufgrund der Nichtbeachtung von Regelungen zur „geschlechtergerechten Schreibung“*
 - i. *Wenn ja, in wie vielen Fällen?*
 - ii. *Wenn ja, welche Konsequenzen wurden in den einzelnen Fällen gezogen?*

Die angeführten Regelungen gelten – folgend dem § 5 des Frauenförderungsplans für den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung – für Rechtsvorschriften, interne und externe Schriftstücke sowie Publikationen des Ressorts.

Die Vorgaben im Leitfaden „Geschlechtergerechte Sprache“ haben verbindlichen Charakter, d.h. die Bediensteten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind zur ausschließlichen Verwendung der darin angeführten Varianten angehalten. Bei Nichteinhaltung hat dies keine dienstrechtlichen Konsequenzen, sehr wohl aber werden die Betroffenen auf die Einhaltung der geltenden Regelungen hingewiesen.

Zu Frage 9:

- *Wird in Ihrem Ressort der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit amtlicher Texte durch ein Verbot bzw. eine Empfehlung zur Vermeidung von Wortbinnenzeichen zur Kennzeichnung einer geschlechterübergreifenden Bedeutung Rechnung getragen?*
 - a. *Wenn nein, welche Überlegungen haben dazu geführt, den Empfehlungen des Rats der deutschen Rechtschreibung nicht Folge zu leisten?*
 - b. *Wenn nein, planen Sie nun - basierend auf der in einer aktuellen Umfrage festgestellten breiten Ablehnung des „Genders“ in der Verwaltung - eine Änderung der Richtlinien?*
 - i. *Wenn ja, bis wann?*

ii. Wenn ja, mit welchen konkreten Änderungen?

iii. Wenn nein, warum nicht?

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung folgt auch weiterhin den Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung, der in seiner aktuellen Stellungnahme festhält, dass die Setzung von Sonderzeichen in verschiedenen Fällen zu grammatischen Folgeproblemen führen kann, die noch nicht geklärt sind.

Diese Position des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurde erst kürzlich – nämlich am 14. September 2023 – durch ein Rundschreiben an alle Bediensteten bekräftigt. Dabei wurde um ausschließliche Anwendung des Sprachleitfadens ersucht, der sich am amtlichen Regelwerk des Rats für deutsche Rechtschreibung orientiert.

Wien, 30. Oktober 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek